



Hubert Hüppe

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Beauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
für die Belange der Menschen mit Behinderungen**

Hubert Hüppe MdB · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

An Herrn
Parlamentarischer Staatssekretär
Franz Thönnies
Mitglied des Bundestages
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 0 30 – 22 7 – 7 75 89
Fax 0 30 – 22 7 – 7 67 08
Email hubert.hueppe@bundestag.de
Internet: www.huberthueppe.de

Wahlkreisbüro

Parkstraße 31
59425 Unna
Tel. 0 23 03 – 9 47 73 56
Fax 0 23 03 - 25 62 43
Email hubert.hueppe@wk.bundestag.de

Berlin, den 26.02.2008

Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 SGB IX, Ihr Schreiben vom 22. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Januar 2008. Ihre Antworten haben einen klärenden Beitrag geliefert. Gleichwohl ist Verunsicherung bei den Beteiligten (Betroffenen, Leistungserbringern und Leistungsträgern) geblieben. Damit diese Verunsicherung beseitigt wird, möchte ich Sie gerne bitten, unten aufgeführte Fragen zu beantworten.

Ergänzende Fragen zu Ihrem Schreiben vom 22. Januar 2008:

Zu Antwort 1.:

1. Da bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen des Persönlichen Budgets eine Leistungsbeziehung – anders als bei Sachleistungen – zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer nicht entsteht: aus welchem Rechtsverhältnis und in welcher Höhe kann der Leistungserbringer die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge vom Leistungsträger zurückverlangen? Wie läuft das Meldeverfahren ab? Ist der Leistungserbringer zur Meldung verpflichtet und bekommt er aus dem

Persönlichen Budget vom Leistungsempfänger Geld in der Höhe, die er an den Sozialversicherungsträger abführt?

2. Ist aus Ihrer Sicht vorstellbar, dass Leistungen im Sinne von § 33 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 SGB IX im Rahmen des Persönlichen Budgets in einer Form erbracht werden, die kein betriebliches Ausbildungsverhältnis, Beschäftigungsverhältnis und keinen anderen Tatbestand begründet, an den eine Sozialversicherungspflicht anknüpft? Welcher sozialversicherungsrechtliche Lösungsansatz ist dann denkbar (z.B. „Budgetnehmer“ als neuer sozialversicherungsrechtlicher Tatbestand)?

Zu Antwort 2.:

In welcher Höhe sollen nach Ihrer Einschätzung die betroffenen Leistungsträger die Leistung „Übergang“ nach § 5 Abs. 4 WVO im Persönlichen Budget bemessen? Da die Leistung „Übergang“ meist im Rahmen einer Pauschale zwischen Leistungsträger und Werkstätten (WfbM) vereinbart worden ist: hat der Leistungsträger die Möglichkeit, in der Höhe, die er für die Leistung „Übergang“ (§ 5 Abs. 4 WVO) im Rahmen des Persönlichen Budgets angesetzt hat, eine Rückerstattung von der WfbM zu verlangen?

Zu Antwort 3., 4.:

1. Welche Form der „Anbindung“ ist nach Ansicht des BMAS erforderlich, damit Werkstatteleistungen in Form des Persönlichen Budgets genutzt werden dürfen?
 - a. Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich?
 - b. Im Arbeitsbereich?

Ist die „Anbindung“ nach Ansicht des BMAS dann erfüllt, wenn der Leistungsträger die Wfbm durch Einholung der Stellungnahme des Fachausschusses beteiligt? Oder muss der Leistungsempfänger Teilnehmer der Maßnahme im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM sein, bzw. in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zur WfbM im Arbeitsbereich stehen?

2. Ist die „Anbindung“ nach Ansicht des BMAS in folgenden Fällen gegeben?:
 - a. Die Arbeitsagentur einigt sich mit einem Leistungsempfänger, der die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX (behinderter Mensch, der wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden kann) erfüllt (Budgetnehmer), in einer Zielvereinbarung im Rahmen des Persönlichen Budgets auf Inhalte und Ziele, die den Inhalten und Zielen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM für behinderte Menschen entsprechen. Der Budgetnehmer

nutzt dann die Werkstattleistungen und einigt sich mit einem Leistungserbringer, der die Inhalte und Ziele, die in der Zielvereinbarung vereinbart worden sind, anbietet. Der Leistungserbringer ist eine GmbH, deren Gesellschafter weder eine WfbM, noch ein Werkstattträger sind. Er erhält vom Budgetnehmer eine Vergütung in etwa der Höhe der Kosten, die in einer WfbM für das Angebot „Berufsbildungsbereich“ entstehen. Der Leistungserbringer bietet auch ausgelagerte Arbeitsplätze an und kooperiert hierbei mit einer WfbM. In Bezug auf den Budgetnehmer besteht aber keine Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und einer WfbM (Beispiel: Hamburger Arbeitsassistentz/„Regenbogenhaus“ in Freiberg).

- b. Der Sozialhilfeträger einigt sich mit einem Leistungsempfänger, der die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX (behinderter Mensch, der wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden kann) erfüllt (Budgetnehmer) in einer Zielvereinbarung im Rahmen des Persönlichen Budgets auf Inhalte und Ziele, die den Inhalten und Zielen des Arbeitsbereichs einer WfbM entsprechen. Der Budgetnehmer nutzt dann die Werkstattleistungen in einem auf 1-2 Jahren befristeten „Integrationspraktikum“, das eine GmbH als Leistungserbringer anbietet (keine WfbM, keine Beteiligung eines WfbM-Trägers, kein „Kooperationsvertrag“) und das in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet (Beispiel: Hamburger Arbeitsassistentz).
3. Falls Sie unter „Anbindung“ verstehen, dass der Leistungsempfänger Teilnehmer der Maßnahme im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM sein muss, bzw. in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zur WfbM im Arbeitsbereich stehen muss:
 - a. Aus welchen Regelungen ergibt sich nach Ihrer Einschätzung, dass diese Anbindung erforderlich ist?
 - b. Übertragung der Voraussetzung „Anbindung“ auf § 102 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB III: Können aus Ihrer Sicht Leistungen nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB III nicht im Rahmen des Persönlichen Budgets ohne Anbindung an eine „Einrichtung“ im Sinne von § 102 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB III erbracht werden?
 4. Außerhalb des Persönlichen Budgets: Teilhabemöglichkeiten von behinderten Menschen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX)
 - a. Welche Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Ihrer Meinung nach behinderte Menschen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX) und die voraussichtlich dauerhaft nicht auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt im Sinne des § 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX beschäftigt werden können, die aber gleichwohl außerhalb einer WfbM tätig sein wollen?

- b. Stellen Arbeitsplätze von Werkstätten, die in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes existieren (Arbeitsplatz im Sinne von § 5 Abs. 1 WVO) aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit dar, dauerhaft den Menschen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX) eine Tätigkeit außerhalb einer WfbM, aber mit Anbindung an eine Werkstatt im Sinne von 3. (s.o.) zu bieten? Oder ordnen Sie diese Arbeitsplätze als ausgelagerte Arbeitsplätze im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 1 WVO ein?

Für die Beantwortung der ergänzenden Fragen bedanke ich mich sehr im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Hubert Hüppe MdB